Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
den Bürger- und Polizeibeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit
die Eigenbetriebe
die Eigengesellschaften

nachrichtlich:
an den Hauptpersonalrat
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin
die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV D 16- P 6102-149/2023-3-6

IVD1@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
poststelle@senfin.berlin.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

03.11.2026

Rundschreiben IV Nummer 48/2026

Hinweise zur Änderung des § 8 des Landesbeamtengesetzes (Reduzierung der Anzahl der ärztlichen Begutachtungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung) im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer Vorschriften (sogenannte Dienstrechtsreform II)
Anlagen

Mit Hinweisrundschreiben vom 28.10.2026 wurden Sie darüber informiert, dass am 01.10.2026 das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer Laufbahnverordnungen (sogenannte Dienstrechtsreform II – DRR II) vom 18.09.2026 (GVBl. S. 1038) in Kraft getreten ist. Im Zuge der DRR II erfolgte auch eine Anpassung von § 8 des Landesbeamtengesetzes (LBG) hinsichtlich der Anzahl der verpflichtend durchzuführenden ärztlichen Begutachtungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für ein Beamtenverhältnis.

Das vorliegende Rundschreiben dient der Information und Orientierung bei der Anwendung der Neuregelung.

I. Zusammenfassung und Regelungsziel

Die Regelungen in § 8 LBG wurden mit dem Ziel der Reduzierung der Anzahl der ärztlichen Begutachtungen auf regelmäßig eine ärztliche Begutachtung pro Einzelfall geändert.

Es wird festgelegt, dass die zukünftig regelmäßig einzige ärztliche Begutachtung im Regelfall zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen soll. Dies bedeutet, dass

- für Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst die ärztliche Begutachtung vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe erfolgen soll,
- für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ohne besondere körperliche oder gesundheitliche Anforderungen (z.B. Steuerverwaltung) die ärztliche Begutachtung ebenfalls erst vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe bzw. vor Umwandlung in ein solches erfolgen soll (ärztliche Begutachtung bereits vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist hier nicht mehr verpflichtend) und

- für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf bei Beamtengruppen mit besonderen gesundheitlichen oder körperlichen Anforderungen für die Dienstausübung (z.B. Polizeivollzugsdienst, feuerwehrtechnischer Dienst, Justizvollzugsdienst) die ärztliche Begutachtung vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf erfolgen soll.

Grundsätzlich soll eine erneute Begutachtung vor der Lebenszeitverbeamtung (bzw. ggf. vor Verbeamtung auf Probe) nur bei (später) aufgetretenen Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung erfolgen.

II. Gesetzesbegründung

Hierzu im Einzelnen auch aus der Gesetzesbegründung:

1. Allgemeines zu § 8 Absätze 2 bis 4 LBG

Nach der Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 1 Hs. 1 LBG ist vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Lebenszeit die gesundheitliche Eignung unter Beachtung der Maßgaben der Absätze 3 und 4 mindestens einmal auf Grund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen.

§ 8 Absatz 2 Satz LBG a.F. sah im Ergebnis vor, dass Personen, die im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst für sogenannte Laufbahnausbildungen eingestellt wurden, auch vor anschließender Verbeamtung auf Probe (sofern nicht gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 LBG a.F. auf die Begutachtung verzichtet werden konnte) obligatorisch auf Lebenszeit nochmals ärztlich begutachtet werden mussten, auch wenn zwischenzeitlich keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung aufgetreten waren.
Auch bei Laufbahnen ohne vorangehenden Vorbereitungsdienst waren nach der bisherigen Regelungslage zwei Begutachtungen – vor Verbeamtung auf Probe und vor Verbeamtung auf Lebenszeit - verpflichtend.
Die somit mindestens zwei Mal erforderlichen Begutachtungen führten zu hohem Arbeitsaufkommen bei den beauftragten Ärztinnen bzw. Ärzten, insbesondere bei der von den Dienstbehörden des Landes Berlin zumeist beauftragten Zentralen Medizinischen Gutachtensstelle (ZMGA), und zu zeitlich langen Verfahrensläufen, so dass es insbesondere

bei Masseneinstellungsverfahren einer Verfahrensänderung bedarf. In den meisten anderen Bundesländern war und ist bereits bisher regelhaft lediglich eine Begutachtung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung ausreichend.
Daher ist nunmehr auch im Land Berlin eine Verschlankung des Begutachtungsverfahrens und Verwaltungsvereinfachung durch eine Novellierung des bisherigen § 8 LBG erfolgt, so dass eine ärztliche Begutachtung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung bei unveränderter Sachlage, sofern also keine begründeten Zweifel auftreten, grundsätzlich nur noch einmal erfolgen muss.

Zum Hintergrund der mit der Neuregelung vorgesehenen Prozessoptimierung des Untersuchungsverfahrens ist auch zu beachten, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner neueren Rechtsprechung, beginnend mit Urteilen vom 25. Juli 2013 - Az. 2 C 12.11 und 2 C 18.12, Vorgaben zum allgemein anzuwendenden Prognosemaßstab und -zeitraum gemacht hat, welche die Basis für die Prüfung der gesundheitlichen Eignung bilden.

Auch vor dem Hintergrund dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es sachgerecht, in Regelfällen grundsätzlich nur eine Begutachtung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zu fordern. Die gegenüber der bisherigen Regelungslage erweiterten Möglichkeiten für einen Untersuchungsverzicht tragen der Tatsache Rechnung, dass es aus praktischer Sicht und in Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zwingend erforderlich ist, ohne Anhaltspunkte für Zweifel an der gesundheitlichen Eignung in jedem Einzelfall eine mehrfache ärztliche Begutachtung und damit jeweils eine erneute ärztliche Prognoseentscheidung zu veranlassen. Dies entbindet die Dienstbehörde allerdings nicht davon, bei Ernennungen auf Lebenszeit wie auch auf Probe und auf Widerruf jeweils über das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung zu entscheiden.

Entsprechend der neuen Regelungen in § 8 Absätze 2 bis 4 ist also bei Verbeamtungen grundsätzlich nur noch eine ärztliche Begutachtung verpflichtend vorgeschrieben. Für die Praxis bedeutet dies Folgendes:

- **Für Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst:**
 Es ist regelmäßig nur noch eine Begutachtung vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe erforderlich, vor der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit bzw. bei Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit erfolgt die Begutachtung grundsätzlich nur

noch anlassbezogen entsprechend der Vorgaben im neuen Absatz 4.

- **Für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit besonderen gesundheitlichen und körperlichen Anforderungen (Vollzugsdienste):**
 Eine ärztliche Begutachtung ist hier verpflichtend vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf vorzunehmen, bei späterer Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe bzw. Umwandlung in ein solches wie auch bei späterer Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit bzw. bei Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit ist eine erneute Begutachtung jeweils nur anlassbezogen entsprechend der Vorgaben im neuen Absatz 4 erforderlich.

- **Für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf (ausgenommen die der Vollzugsdienste):**
 Es ist keine ärztliche Begutachtung vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf erforderlich. Die Begutachtung erfolgt dann vor Begründung des anschließenden Beamtenverhältnisses auf Probe oder vor Umwandlung in ein solches. Vor Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit bzw. bei Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit erfolgt die Begutachtung grundsätzlich nur noch anlassbezogen entsprechend der Vorgaben im neuen Absatz 4.

2. Einzelbegründung zu § 8 Absatz 2 LBG

Satz 1 regelt neu, dass die gesundheitliche Eignung vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Lebenszeit mindestens einmal aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festzustellen ist. Für das ärztliche Gutachten gelten dabei unverändert die Regelungen des § 45 LBG entsprechend.

Grundsätzlich hat das ärztliche Gutachten gemäß Satz 2 spätestens vor der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Probe (§ 4 Absatz 3 Buchstabe a BeamtStG), das dem Beamtenverhältnis auf

Lebenszeit vorangeht, zu erfolgen, wobei allerdings die Maßgaben der Absätze 3 und 4 zu beachten sind.

Für Beamtengruppen (außer Vollzugskräfte), die zunächst einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolvieren müssen („Laufbahnausbildungen“), ist eine ärztliche Begutachtung der gesundheitlichen Eignung bereits vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf damit nicht mehr verpflichtend. Eine Begutachtung bereits vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit dem Ziel der späteren Verwendung auf Lebenszeit bleibt aber möglich.

Dabei war auch zu berücksichtigen, dass das Beamtenverhältnis auf Widerruf sich grundlegend von einem solchen auf Probe unterscheidet. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient als solches der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes (vgl. § 4 Absatz 4 Buchstabe a BeamtStG), während ein Beamtenverhältnis auf Probe gem. § 4 Absatz 3 Buchstabe a BeamtStG zur Ableistung einer Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit begründet wird.
§ 10 Absatz 2 Nr. 1 LfbG regelt, dass Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber die Befähigung für ihre Laufbahn durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Feststellung, dass der Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet worden ist bzw. Bestehen der Laufbahnprüfung erwerben. Auch hiernach dient der Vorbereitungsdienst zuvorderst dem Erwerb der Laufbahnbefähigung, die dann wiederum Voraussetzung für den Zugang zum Beamtenverhältnis auf Probe und später auf Lebenszeit ist. Zweckbestimmung der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist somit die Durchführung des Vorbereitungsdienstes, der regelmäßig mit dem Erwerb der Laufbahnbefähigung abschließt. Ein Anspruch auf Übernahme in ein späteres Beamtenverhältnis auf Probe mit dem Ziel einer Verbeamtung auf Lebenszeit existiert nicht. Vielmehr hat der Gesetzgeber – der statusrechtlichen Regelung des § 22 Absatz 4 BeamtStG folgend – in § 33 Absatz 5 LBG festgelegt, dass ein Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst infolge des Ablegens oder endgültigen Nichtbestehens der (Laufbahn-)Prüfung endet, kraft Gesetzes endet.

Bei Verzicht auf eine ärztliche Begutachtung vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf vor sogenannten Laufbahnausbildungen sollte die betreffende Person vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes kein Rechtsanspruch auf eine spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe

besteht und eine Übernahme in ein solches Beamtenverhältnis auch davon abhängig ist, dass die gesundheitliche Eignung für das Beamtenverhältnis vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe aufgrund eines ärztlichen Gutachtens, das durch die Dienstbehörde beauftragt wird, unter Zugrundelegung der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Prognosemaßstabes für die gesundheitliche Eignung für ein Beamtenverhältnis bestätigt werden kann. Das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung aufgrund des vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Maßstabes ist auch für eine spätere Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zwingende Voraussetzung.

Als Satz 3 1. Alternative ist die bisher in § 8 Absatz 3 Satz 2 LBG enthaltene Ausnahmeregelung betreffend Richterinnen auf Lebenszeit und Richter auf Lebenszeit bei Übernahme in ein Beamtenverhältnis übernommen und klarstellend um den Zusatz ergänzt worden, dass dies nur gilt, sofern keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen. Des Weiteren wurde hier als 2. Alternative eine Ausnahmeregelung für Fälle aufgenommen, in denen nach vorangegangenem beendetem Beamtenverhältnis ein Anspruch auf Wiederaufnahme in ein vorheriges Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit besteht. Ein solcher besteht zum Beispiel für ehemalige Bezirksamtsmitglieder bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nach § 3b Absatz 1 Bezirksamtsmitgliedergesetz (BAMG).

3. Einzelbegründung zu § 8 Absatz 3 LBG

Gemäß Satz 1 ist bei Beamtengruppen mit besonderen gesundheitlichen und körperlichen Anforderungen für die Dienstausübung, insbesondere bei Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes, ein ärztliches Gutachten zur gesundheitlichen Eignung unverändert verpflichtend bereits vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf einzuholen.

4. Einzelbegründung zu § 8 Absatz 4 LBG

Regelmäßig ist eine ärztliche Begutachtung ausreichend. Nach Absatz 4 kann damit sowohl vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder Lebenszeit als auch vor der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches auf Probe oder Lebenszeit in den Fällen, in denen die gesundheitliche Eignung bereits vor Begründung eines unmittelbar vorangegangenen Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder auf Probe festgestellt worden ist, auf eine erneute ärztliche Begutachtung verzichtet werden.

Dies war bisher bereits in Bezug auf ärztliche Begutachtungen für Beamtenverhältnisse auf Probe nach unmittelbar vorangegangenen Beamtenverhältnissen auf Widerruf normiert (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 1 LBG a.F.).

Für die Praxis bedeutet dies, dass auf eine erneute Begutachtung nach erfolgter Erstbegutachtung immer dann verzichtet werden kann, wenn

- sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder Probe keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung, z.B. aufgrund überdurchschnittlich langer oder häufiger Fehlzeiten, ergeben haben, also keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen und

- die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt nicht ausdrücklich eine nochmalige Begutachtung vor einer Verbeamtung auf Probe oder auf Lebenszeit empfohlen hat.

Voraussetzung für einen Verzicht auf eine erneute Begutachtung ist selbstverständlich, dass das früher erstellte ärztliche Gutachten noch sinnvolle Entscheidungsgrundlage sein kann. Eine erneute Begutachtung sollte daher jedenfalls dann veranlasst werden, wenn die vorangegangene Begutachtung, z.B. aufgrund einer Freistellung wegen Elternzeit ohne Dienstbezüge oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, überdurchschnittlich lange zurückliegt.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine erneute Begutachtung im Einzelfall gegeben sind, liegt es zwar im Ermessen der Dienstbehörde, von der Regelung Gebrauch zu machen; die Dienstbehörden sollten jedoch die Ausnahmeregelung im gegebenen Einzelfall regelmäßig anwenden. Vermeintliche Gleichbehandlungsaspekte (jeweils Begutachtung aller betroffenen Dienstkräfte) stellen keinen Grund dar, eine erneute Begutachtung zu beauftragen, sofern im jeweiligen Einzelfall die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Verzicht vorliegen.

5. Einzelbegründung zu § 8 Absatz 5 LBG

Durch den neu eingefügten Absatz 5 wird klargestellt, dass auch vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit die gesundheitliche Eignung aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festzustellen ist. Ein solches Gutachten ist allerdings gemäß Satz 2 in diesen Fällen verzichtbar, wenn unmittelbar zuvor bereits ein Beamtenverhältnis oder ein

Richterverhältnis bestand, für das die gesundheitliche Eignung aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt worden ist und sich während dieses Beamten- oder Richterverhältnisses keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben. Entsprechendes gilt auch für Fälle, in denen dem Beamtenverhältnis auf Zeit unmittelbar ein anderes Beamtenverhältnis auf Zeit voranging (z.B. bei erneuter Ernennung eines Bezirksamtsmitgliedes, das bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode dem Bezirksamt angehörte, im Beamtenverhältnis auf Zeit in der folgenden Legislaturperiode).

III. Ergänzende Hinweise zu „Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung“ im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 LBG

1. Grundsatz der Einzelfallentscheidung

Ob Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen, ist anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Dienstbehörde zu beurteilen.
Die nachfolgenden Hinweise begründen daher keine eigenständigen Tatbestände, sie können jedoch Anlass geben, die jeweiligen Umstände in ihrer konkreten Ausprägung und ihrem Zusammenhang mit anderen Umständen zu betrachten und zu prüfen, ob sich daraus im Einzelfall Anhaltspunkte für Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben können. Dabei können beispielsweise die Dauer und Entwicklung der betreffenden Umstände sowie deren Zusammentreffen mit weiteren Umständen Berücksichtigung finden.
Die vorgenannte Prüfung dient auch nicht dazu, selbst eine medizinische Bewertung vorzunehmen. Die zuständige Dienstbehörde muss insoweit nicht erkennen können, welche Erkrankung vorliegt oder welche medizinischen Folgen diese hat. Die Feststellung von Anhaltspunkten für Zweifel an der gesundheitlichen Eignung rechtfertigt daher lediglich die Prüfung, ob eine erneute ärztliche Begutachtung erforderlich ist. Sie ersetzt nicht die ärztliche Begutachtung und insbesondere nicht die von der Dienstbehörde vorzunehmende abschließende Entscheidung über die gesundheitliche Eignung.

2. Fehlzeiten

In der Gesetzesbegründung zu § 8 Absatz 4 wird beispielhaft auf den Umstand „überdurchschnittlich langer oder häufiger Fehlzeiten“ abgestellt.
Die beigefügten Berichte „Gesundheitsquote des unmittelbaren Landesdienstes Berlin“ der Statistikstelle der Senatsverwaltung für Finanzen für die Jahre 2021 bis 2025 (jeweils aktueller Bericht abrufbar unter dem nachfolgenden Link) ermöglichen eine Einordnung der

im Einzelfall festgestellten Fehlzeiten in das allgemeine Fehlzeitengeschehen und sollen einen statistischen Orientierungsrahmen geben. Den Berichten kann insbesondere auch eine Aufstellung der Fehlzeiten der Beschäftigten nach Altersgruppen entnommen werden.
Aus den statistischen Durchschnittswerten folgen jedoch keine verbindlichen Schwellenwerte insofern, als dass eine Überschreitung der in den Berichten in Bezug genommenen Fehlzeiten zwingend und automatisch zu Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung führen oder eine Unterschreitung solche Zweifel zwingend ausschließen würde.
Entscheidend bleibt jeweils der konkrete Einzelfall und hierbei auch die Berücksichtigung aller bekannter Umstände, insoweit auch die konkrete Ausprägung und die jeweiligen Zusammenhänge der Umstände im Einzelnen.

3. Weitere Anhaltspunkte

Insoweit können auch andere bzw. weitere tatsächliche Umstände, mögliche Anhaltspunkte dafür liefern, die Frage nach dem Bestehen von Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung näher in den Blick zu nehmen. Hierzu können beispielsweise gehören:

Erkennbare Veränderungen des Gesundheitszustands
- Eine bereits bekannte gesundheitliche Beeinträchtigung tritt häufiger oder stärker in Erscheinung als zuvor.
- Eine bereits bekannte gesundheitliche Beeinträchtigung entwickelt sich nach Wahrnehmung der Dienstbehörde erkennbar anders.
- Die beamtete Dienstkraft teilt mit, dass sich der Gesundheitszustand verändert hat.

Auffälligkeiten bei der Dienstausübung
- Bestimmte dienstliche Tätigkeiten müssen wiederholt aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen werden.
- Es können bestimmte Tätigkeiten, die zum Aufgabenbereich gehören, erkennbar nicht mehr oder nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden.

Hinweise und Anmerkungen im vorigen Gutachten
- Die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt haben ausdrücklich eine nochmalige Begutachtung empfohlen.

Entwicklung von Fehlzeiten im Zeitverlauf

- Es liegt eine deutlich zunehmende/steigende Zahl von krankheitsbedingten Fehltagen vor.

IV. Übergang zur neuen Rechtslage

Wir bitten Sie, die bereits an die ZMGA übermittelten Untersuchungsaufträge vor dem Hintergrund der seit dem 1. Oktober 2026 geltenden Rechtslage zu überprüfen.
Bei der Erteilung neuer Untersuchungsaufträge sind die vorstehend dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen und Hinweise zugrunde zu legen. Insbesondere ist vor der Beauftragung einer erneuten ärztlichen Begutachtung zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für Zweifel an der gesundheitlichen Eignung vorliegen, die eine solche Begutachtung rechtfertigen.

Im Auftrag
Michael Weidenhammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1
Verkehrsverbindungen:
U-Bahnlinie 2 Klosterstraße
U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.